

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 110 - 110

Gemeines Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

fideikommissarischer Successoren für den Fall, daß die Mutter vor dem Erblasser verstirbt und die ihr zugedachte Erbschaft angetreten hat, worin ihrer rechtlichen Natur nach eine Erbeinsetzung liegt, kann nicht gültig in einem außergerichtlichen Nachzettel (Codizill) geschehen. In einem solchen außergerichtlichen Codizille können nur Vermächtnisse, nicht Erbeinsetzungen oder Abänderungen der Erbeinsetzungen, angeordnet werden. S. IV 539/80. Urth. v. 6. Dezember 1880. (Th. I Titel 12 §§. 5, 35, 44, 50, 51, 53, 66, 139, 161, 163 mit Anhang §. 35, §. 164.)

Der Ehescheidungsgrund unter Feststellung „von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre . . . des andern Ehegatten“ kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Eheleute „gemeinen Standes“ seien. Die §§. 701 u. 702 handeln über einen selbstständigen, von dem Scheidungsgrunde aus §. 700 verschiedenen Ehescheidungsgrunde. Dies ergibt sich schon daraus, daß im §. 748 neben dem §. 699 nur der §. 700 aufgeführt ist. Sind die Kränkungen der Ehre grobe und widerrechtliche, so sind sie niemals „bloß mündliche Beleidigungen und geringere Thätigkeiten“ im Sinne des §. 701. S. IV 537/80. Urth. v. 6. Dez. 1880. (Th. II Titel 1 §§. 700, 701, 702.)

b) Gemeines Recht.

Die Frage, ob der Curator eines wahnsinnigen Volljährigen eine diesem angebotene Erbschaft durch Antretung definitiv erwerben kann, haben die Vorinstanzen mit Recht verneint. Nach heutiger Rechtsanschauung ist zwar der Vormund eines geistes-